

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die allgemeine Stimme des Volks haben sich schon lange dagegen öffentlich erklärt. Es ist Zeit daß man darauf denke, wiederum in die Schranken der Konstitution zurückzutreten; daher trage ich darauf an, daß eine Kommission niedergesetzt werde, welche untersuche, wie und in welchen Fällen Eingriffe in die Konstitution geschehen seyen, und uns einen Vorschlag bringe, wie die Folgen gehoben werden könnten, welche durch diese willkürliche Eingriffe und Schritte statt hatten.

Eustor fodert Tagesordnung, weil nur einige ungestüme Bürger von einigen Gemeinden so denken, was Billeter Wille des Volks heißt. Ist Billeter in Rücksicht der Constitution unruhig, so unterwerffe er sich der Mehrheit und dem Gesetz, so darf er ruhig seyn.

Billeter vertheidigt seinen Antrag.

Rilchmann fodert Vertagung dieses Antrags, welche angenommen wird.

Spengler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Entlassungen von den Aemtern, welches für 2 Tag auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Cartier wird zum Präsident, Detray zum französischen Secretär, und Graf zum Saalinspektor ernannt.

Grosser Rath, 4. Juli.

Präsident: Cartier.

Abgeordnete aus dem Canton Luzern kommen neuerdings wider die Pölle an den Grenzen ihres Cantons bittschriftlich ein.

Akermann findet dieses Begehren sehr billig, weil jener Zoll eine Auflage ist. Er will den Grundsatz der Aufhebung dieses Zolls sogleich annehmen, und die Abfassung eines Beschlusses darüber, einer Commission auftragen.

Escher. Es ist wahrlich traurig, daß wenn wir bestimmte Beschlüsse fassen, man immer wieder zurück kommt, und andere Beschlüsse erzwingen will. Schon einst hat die Mehrheit dieser Versammlung einen Beschluß zu Gunsten dieser Bürger gefaßt, den aber der Senat mit Recht verworffen hat, weil die alten Auflagen nicht abgeschafft werden können, bis an deren Statt neue vorhanden sind; noch haben wir aber keine allgemeinen Einfuhrzölle, also müssen die alten behalten werden. Man gehe zur Tagesordnung.

Schlumpf glaubt, was ungerecht ist, müsse je eher je lieber abgeschafft werden, und er kann es nicht übel nehmen, wenn die Bürger sich einer sol-

chen Ungerechtigkeit widersetzen, und fodert Verweisung dieser neuen Bitte an eine Commission.

Lacoste stimmt im Namen der Einheit der Republik, Eschern bey.

Rilchmann behauptet, dieser Getränke Zoll sey kein Zoll, sondern eine Auflage, die schon durch das Finanzsystem abgeschafft sey: er stimmt Akerman bey und fodert auf morgens ein Gutachten.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Un mot sur la tolérance religieuse, d'après les lumières de la raison. Par C. Fontaine, de Fribourg. 8. Fribourg chez Piller. 1800. S. 31.

Schrift eines aufgeklärten Geistlichen, die hauptsächlich bestimmt scheint, religiöse Toleranz von Gleichgültigkeit über Religionsfachen zu unterscheiden.

Herzensergießungen über den Religions- und Sittenverfall in unserm armen Vaterlande, in Gespräch und Gebet, von einem Gott und sein Volk liebenden Landmann. Herausgegeben von J. G. Schultheß, Leutpriester. Im Julius 1800. 8. Zürich b. Waser. S. 24.

Der Herausgeber host, „daß der Verfasser, als Landmann, mit der Sprache seiner Frömmigkeit und Andacht, die Herzensaiten seiner Mitlandleute kräftiger treffen werde, als es städtischen Schriftstellern zu gelingen pflegt.“ — Wir können und mögen diese Hoffnung nicht theilen; wir glauben vielmehr, daß Verstand und Herz bey solcher Sprache, sie mag nun aus städtischen oder ländlichem Organe kommen, gleich ungerührt und hauptsächlich gleich unbelehrt bleiben müssen. Unsere Leser mögen selbst urtheilen: „O Unglück! was die Schüler eines Voltars, und seiner Jammer, Elend und Unglück bereitenden und verbreitenden Gesellen für Unkrautsaamen in die Welt ausgestreut haben! das vermag keine Seele auszudrücken noch irgend eine Feder zu beschreiben! Ach, was für traurige Früchte werden die jetzt und künftig sich verführenden Menschen davon erndten und welches daraus erwachene Elend wird noch erzählt und beschrieben werden, wenn meine Hand und Zunge schon längst in Staub und Asche zerfallen seyn werden!“

O erbarmender Gott, dessen Weisheit den Thoren Einfalt scheint, treibe du doch die Seelenmord-Lehre wieder zur Hölle hin, woher sie gekommen ist, denn dir allein sind alle Dinge möglich! — „Zehnden sey nicht von Gott eingesetzt! Welch trauriger Beweis, daß man die Bibel nicht mehr lesen mag! Wo stehen dann Gottes erste Gesetze? Ich meine doch in den Büchern Mose. Was soll denn doch das seyn, was in dem 4. Buch Mose dem 18 — 21. steht; da der Herr zu Aaron spricht: siehe den Kindern Levi habe ich allen Zehnden in Israel zum Erbgut gegeben für ihren Dienst, den sie Mir thun am Dienste der Hütte der Versammlung.“

Neues Schreiben eines Helvetiers an seine Mitbürger. Betreffend den Factionengeist und die Ehilanen der Uebelgesinnten. (Juli 1800.) 8. Bern gedr. auf Kosten des Verf. und zu finden in allen Buchhandlungen der Schweiz. S. 22.

Der Vf. dieser neuen Flugschrift nennt sich als denjenigen des Sendschreibens, das wir im St. 1. des N. Republ. angezeigt haben: er will hier vor falschen Propheten warnen, vor reißenden Wölfen in Schaaßkleidern; diese sind erstens die Föderalisten samt und sonders; sie will er kurz und gut Alle für Feinde des Vaterlands erklären lassen; zweitens gehören hieher, die die Vertagung der Råthe verlangen: diese sind ihm absichtlich böse, die Oligarchie begünstigende Menschen. Er meint endlich, man sollte die Constitution von 98 nicht verändern, höchstens verbessern.

Zuruf eines Helvetiers an alle warmen Vaterlandsfreunde. Herausgegeben von Jak. Schweizer, Pfarrer zu Embach. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 15.

Der Vf. meint, die vor kurzem alles vermögenden Worte: Freyheit, Gleichheit, Menschenrechte, Volks-souverainität haben mit ihrem Zauber auch ihre Kraft verloren; dagegen vermögen zwey andere grosse Worte, nemlich Revolution, Constitution, noch alles auf die öffentliche Meinung. Man redt immer von der Revolution, als wenn wir durchaus eine solche hätten haben müssen; und von einer Constitution, als wenn wir erst vom Himmel gefallen oder aus der

Erde geschlossen wären, noch nie keine Begriffe, weder von Staats-, noch bürgerlichen Rechten, weder von Wohlstand noch von Gesetzen gehabt hätten. Dem Vf. kommt eben so unglücklich als die Revolution selbst vor, die Voraussetzung und vorgefaßte Meinung der einen; — die angenommene, unerklärbare, maskinenmäßige Nachahmung der andern, zu glauben, daß ohne eine Revolution gar nichts geschehen wäre: daß weil eine Revolution da ist, just alles so seyn und heißen müsse wie es ist; daß kein Unglück zu wenden, kein Leiden zu mildern, keine Last zu erleichtern, kurz daß man dabey gar nichts zu thun noch zu denken habe, da es in einer Revolution ja nicht anders gehen könne. — Er meint, mit einer neuen Constitution könne es eben so gehen, wie es mit der Revolution gegangen ist, und etwas ganz anders herauskommen als man erwartete oder als wir bedürfen; eine neue Constitution in diesem Augenblick, wäre eine Sanction oder Bestätigung der Revolution. Der Revolution zu Ehren sollen neue Constitutionen nach neuen Grundsätzen aufgestellt werden und der neuen Constitution zu Ehren revolutionaire Mittel, das ist, militärische Macht gebraucht werden. — Es könne keine Constitution gemacht werden, wenigstens keine gedeihen, so lange nicht die Schweiz ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wieder erhält; dann aber frage sich's erst, ob die kriegsführenden Mächte uns eine schon gemachte geben oder uns überlassen, eine solche vorzuschlagen. Auf den letztern Fall wäre es freylich gut, zu wissen was man will, und worauf die neue Constitution zu gründen wäre? Der Vf. verwahrt sich zum voraus, daß das nicht auf die Revolution und die davon abzuleitenden Theorien geschehe, und will in einer künftigen Schrift, seine allgemeinen Ideen zu einem Constitutionsentwurf bekannt machen.

Was ist aus der Municipalverwaltung der Stadt Zürich geworden? Beantwortet von H. Heidegger. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Der Vf. klagt, daß die Municipalität nicht nach Vorschrift des Gesetzes Rechnung ablege und in mehreren andern Rücksichten ihre Vollmachten überschreite.

B e r i c h t i g u n g.

Die in St. 96. abgedruckten zwey Beschlüsse des Vollziehungsraths sind vom 22sten, nicht vom 18ten August.